

Auszug aus der Visitation des Bargischer Kirchspiels Anno 1584

den 15. July gehalten. Testament und Todtenläuten.

Der Pfarrherr soll die Caspell leute einhalts der Kirchen Ordnung vernemen, daß ein jeder vor seinen leyten Tode das Gottes Hauß mit einem Testament aus Christlichen guten willen bedenke.

Wer ein Testament gibt, dem sollen die Glocken zum Begräbniß geleutet werden. So jemand verstirbt und gibt der Kirchen kein Testament, dem soll man die Glocken zum Begräbniß nicht leuten; es kommen den seine Kind und vertragen sich mit dem Pfarrh. und Vorsteher, um die Glocken, welche sollen nehmen von den leuten nach ihrer Gelegenheit was billig ist. Was jährlich an Testament oder Glocken wird gesamt, sollen die Vorsteher fleißig einmahnen und der Pfarrh. zu Register anschreiben.

NB. So jemand im Caspell sich würde unterstehen ohn Willen des Pfarrh. und Fürsther seinem Todtn die Glocken zu leuten

des soll dem Gottes hauß zur Strafe 1 R und den Nachparn im Dorf, da er wohnet 1 Lonn Bier. Im Begräbniß sollen hinfort alle Nachparn Mann und Frauen so zu Hanje und gesund sind, der Leiche nachfolgen, den Armen so wohl als dem Reichen bey Strafe 1 Pfund Wachses zum Altar und den Nachbarn ein 4tell Bier. Und sollen alle wann der Körper begraben ist, in die kirche gehn und hören die Leichpredigt und sollent, darnach gehen zum Altar und opfern nach alter Gewohnheit, der Pfarrh. soll auch mit Hülfe der Obrißkeit daruffehen, daß das alte heydnißche Wesen bey Todtenbewachen eingestellt werde, daß kein zulauff der Nachbarn auch knechte und Mägde und keine Schwelgeren dabey geichehe, sondern einjeder soll seine Todten durch IV od V alte erfahrene nüchterne leute bewachen lassen, welche darnf sehen, daß der Todten Körper nicht beschädiget werde.